

ausgesprochene Idee. Wird aber das Wort auf Wismuth verliehen, so ist damit kein Recht begründet, eine Goldader auszubeuten.

Es ist unwahr, daß alle Rechtsgelehrten zugeben, daß es sich bei dem geistigen Eigenthum bloß um ein Verbotungsrecht handle, welches sich auf Utilitätsgründe stützt. Gerade umgekehrt handelt es sich um ein ebenso unzweifelhaftes, als an sich unbegrenztes Recht, welches aus Utilitätsgründen beschränkt werden soll.

Der Abgeordnete sagt, daß, wenn er seine Idee mittheile, so entäußere er sich selbst dieser Idee und mache sie zu einem Gemeingut Derjenigen, welchen er sie mittheile, ohne dieselben irgendwie zu verpflichten, diese Idee nicht weiter fortzupflanzen. Diese Behauptung beweist nur, wie wenig der Abgeordnete über seinen eigenen Beweisgrund nachgedacht hat.

Zuerst ist es nicht begründet, daß er sich der mitgetheilten Idee entäußere, denn er behält sie, bis er sie vergißt. Die Mittheilung hat nur die Folge, daß nun auch Andere die von ihm herührende Idee ebenfalls denken können. Ob dieselben aber berechtigt sind, diese Idee weiter fortzupflanzen, hängt doch nur von den Bedingungen ab, die der Denker bei der Mittheilung gemacht hat. Niemand wehrt ihm, die Hörer zu verpflichten, die ihnen mitgetheilte Idee für sich zu behalten, und es steht sogar in seinem Belieben, dieselben bei Strafe zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Wenn der Abgeordnete nicht an ein körperliches Eigenthum an Geisteswerken glaubt, so ist das seine Sache. Ist aber der Reichstag in der That so hoch erleuchtet, wie Dr. Braun ohne Zweifel mit Recht annimmt, so muß sich derselbe vergegenwärtigen, daß Eigenthum ursprünglich nur an körperlichen Gegenständen haftet, denn es gründet sich auf Besitz und wird erst durch Gesetz auf unkörperliche Gegenstände übertragen. Die Werke der Urheber, mögen sie Worte, Töne oder Farben für die Gestaltung ihrer Ideen benutzen, bringen mit Hilfe derselben nothwendig körperliche Werke hervor, auch wenn Hr. Dr. Braun nicht daran glaubt.

Bekämpft derselbe doch sogar seine eigene Stellung, und den Zweck seiner Thätigkeit.

Die Abgeordneten werden in den Reichstag geschickt, um die Rechte ihrer Wähler zu vertreten und ihre Stimmen anstatt derselben abzugeben. Die Worte also, welche sie dort als Stellvertreter sprechen, sind nicht die ihrigen, sondern die Worte ihrer Wähler und folglich können die Abgeordneten unmöglich Autorenrecht an denselben in Anspruch nehmen. Sie haben aber auch gar keinen Anspruch darauf, für die gehaltenen Reden bezahlt zu werden, denn bekanntlich ist der Auftrag ein unentgeltlicher Vertrag und Lohn kann nur in solchen Fällen gefordert werden, wo derselbe ausdrücklich vereinbart und gesetzlich zulässig ist.

Die glorreichen Beispiele für die Unentgeltlichkeit ihrer Arbeit, auf welche Hr. Dr. Braun sich beruft, beweisen gar nichts. Einmal, weil der Umstand, daß er nichts davon vernommen hat, kein Beweis dafür ist, daß Homer, Sokrates und Plato nicht dennoch für ihre Leistungen, und wäre es von ihren Hörern, bezahlt worden sind, und zweitens, weil Niemand gegen seinen Willen ein Recht erwirbt. Hätte Dr. Braun die Bibel gelesen, so würde er gefunden haben, daß schon mehr als 3000 Jahre vor Sokrates im mosaischen Gesetz geschrieben steht: „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden.“ Was aber in so früher Zeit schon für ein Recht der Thiere gehalten wurde, daß sie von ihrer Arbeit sich nähren sollen, das dürfte doch aller Wahrscheinlichkeit nach in der Blüthezeit von Griechenland von seinen Weisen und Dichtern gegolten haben.

Der Sprecher stellt inzwischen nicht in Abrede, daß die heutige Welt auf anderen materiellen Voraussetzungen aufgebaut ist als das Alterthum. Er bleibt aber den Beweis schuldig, daß man sich nur zwischen zwei Systemen entscheiden könne, dem des Monopols und dem der Nationalbelohnungen.

Die letztern in Vorschlag zu bringen ist eitel Humbug; das erstere hier einzumischen beweist nur, daß dem Hrn. Dr. Braun der Begriff des Monopols weniger geläufig sein möchte, als das Wort.

Man gebe doch einfach der Wahrheit die Ehre und erkenne an, daß der Schriftsteller und Künstler, der etwas hervorbringt, wie jeder Handarbeiter, jener an seinen Schriftwerken, Dichtungen, musikalischen Compositionen, Gemälden und Zeichnungen, dieser an seiner Tagesarbeit, die allerdings meist sofort in Lohn umgesetzt wird, außerdem aber auch an seinen Erfindungen das ausschließliche Recht erwerbe, in beliebiger Weise darüber zu verfügen und auch die Früchte seiner Arbeit zu genießen.

Die Anerkennung dieses Rechtes — der Name ist gleichgültig — würde jede besondere Gesetzgebung überflüssig machen, indem die Lehre vom Eigenthum und den mit diesem verwandten Rechten seit mehr als zweitausend Jahren bis in alle Einzelheiten so durchgearbeitet worden ist, daß man ruhig Jedem überlassen kann, sein Recht zu wahren. Höchstens würde erforderlich sein, ihm durch Anlage öffentlicher Bücher die Möglichkeit zu verschaffen, oder doch zu erleichtern, den Anfang eines Rechtes zu erweisen.

Würden dann Werke geschaffen, oder Erfindungen gemacht, die von solcher Bedeutung wären, daß sie der Gesamtheit für unentbehrlich gehalten werden, so bietet das Recht der Enteignung, gegen volle Entschädigung, ein bequemes und geläufiges Mittel, um solche Werke oder eine solche Erfindung, ohne Rechtsverletzung der Urheber, dem allgemeinen Gebrauch zugänglich zu machen.

Der Abgeordnete geräth aber in einen neuen Widerspruch mit sich selbst, wenn derselbe das Autorrecht nicht im Grundsatz ansieht, dasselbe sogar zur Zeit für unentbehrlich erklärt und gleichwohl demselben die Zugeständnisse verweigert, ohne welche dasselbe nutzlos ist. Den deutlichsten Beweis, daß er mit dem literarischen Recht sich nur sehr wenig beschäftigt haben kann, gibt er dadurch zu erkennen, daß er vorgibt, das Gesetz enthalte Neues, was doch nur in sehr untergeordneter Weise der Fall ist.

Er selbst aber nimmt auch in der Reihe der Gesetzgeber keinen praktischen Standpunkt ein, wenn er vorzieht, Neues zu schaffen, anstatt das aus dem Bedürfnis erwachsene Recht zu sichten und in geistiger Gestalt als Gesetz hinauszugeben. Wenn er der Meinung ist, daß das Gesetz aus der Blüthezeit des alten Bundestags datirt und auf den einseitigen Antrag bestimmter Interessenten erlassen worden sei, so befindet er sich in einem befremdlichen Irrthum. Nicht einmal das ist gegründet, daß es während dreißig Jahren sich nicht bewährt habe und nicht im Stande gewesen sei, eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen. Das neue Gesetz ist wesentlich dem preussischen Gesetz vom 11. Juni 1837 nachgebildet, welches gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss vom 9. November 1837 erlassen worden ist, und wenn es noch keine einheitliche Rechtsprechung herbeigeführt hat, so liegt das an den Verhältnissen.

Angesichts der vom Reichstage anerkannten Nothwendigkeit, nach zwanzigjährigem Bestehen der einheitlichen Wechsel- und Handelsgesetzgebung ein Bundesoberhandelsgericht zu schaffen, ist der gemachte Vorwurf entschieden unhaltbar. Diese sind das ganze Recht betreffende Gesetze, der Bundesbeschluss von 1837 enthält bloß wenige vereinbarte Grundzüge; wie kann man daher billiger Weise gleiche Ansprüche machen! Hierüber macht sich der Redner einer neuen haltlosen Anklage schuldig, wenn er sagt, daß das Gesetz nicht dazu beigetragen habe, der geistigen Production in Deutschland denjenigen Aufschwung zu geben, welchen man in Anbetracht des hohen Culturgrades unserer Nation von ihr erwarten dürfte. Woher hat sie denn diesen hohen Grad der Cultur, wenn nicht von der allgemeinen Verbreitung der Bildungsmittel? Liegt nicht ein offener Widerspruch in der Verdammniß dieses Gesetzes und dem gleichzei-